



Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2020/3205-20
Federführend: 20 Kämmereiamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	13.07.2020
		Referent:	Bertram Felix
Haushalt 2020 der Stadt Bamberg Genehmigung der Haushaltssatzung			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
21.07.2020	Finanzsenat	Empfehlung	
22.07.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Mit Schreiben vom 13.05.2020 erfolgte die rechtsaufsichtliche Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken hinsichtlich des in der Haushaltssatzung der Stadt Bamberg für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 41.242.400 € (Kernhaushalt: 2.740.000 €, Konversion: 38.502.400 €) sowie des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 49.723.000 € (Kernhaushalt: 39.290.000 €, Konversion: 10.433.000 €).

Zur Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit wurde die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Konsolidierungsmaßnahmen sind mit Nachdruck fortzusetzen und auch tatsächlich umzusetzen, insbesondere ist die Zuführung vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt merklich zu reduzieren.
2. Zusätzliche freiwillige Leistungen dürfen nicht veranschlagt werden. Die Veranschlagung im diesjährigen Plan ist die Obergrenze, vielmehr muss unbedingt eine Verringerung angestrebt werden.
3. Bei der Inanspruchnahme von Krediten sind die Grundsätze der Einnahmebeschaffung nach Art. 62 GO zu beachten. Kreditaufnahmen sind grundsätzlich nur subsidiär nach Ausschöpfung sämtlicher anderer in Betracht kommender Deckungsmöglichkeiten zulässig. Der Kreditrahmen darf nur soweit ausgeschöpft werden, als dies zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.S.v. § 87 Nrn. 20 und 21 KommHV-K nötig ist.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat sich in einem Schreiben vom 07.04.2020 zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie geäußert. Im Hinblick auf die Haushaltsgenehmigungen wurde klargestellt, dass die Rechtsaufsichtsbehörden die bereits vorliegenden Unterlagen (Vorlagezeitpunkt zu Beginn des Jahres, vor der Pandemie) würdigen und die Genehmigungen auf Grundlage dieser

Unterlagen erteilen. Die Einbeziehung aktueller Zahlen und Prognosen aufgrund der Auswirkungen der Pandemie hat nicht zu erfolgen. Aus diesem Grund enthält die diesjährige Genehmigung der Regierung auch keinen Bezug zur Coronapandemie.

Nichtsdestotrotz hat sich die Regierung zu dieser außergewöhnlichen Sondersituation geäußert. Dazu hat sie mit Schreiben vom 29.05.2020 die Aussagen aus dem Genehmigungsschreiben konkretisiert und Erwartungen an die Stadt formuliert. Sie hat der Stadt dabei nahegelegt, im neuen Haushaltskonsolidierungskonzept insbesondere auf die Personalkosten einzugehen. Als Hauptgrund für die hohe Zuführung vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt stehen die Personalkosten besonders im Fokus der Regierung. Das aktualisierte Haushaltskonsolidierungskonzept ist mit dem eigenständigen Personalkostenkonsolidierungskonzept der Regierung bis Herbst vorzulegen.

Im Hinblick auf die weiteren notwendigen Schritte für den Haushaltsvollzug, die sich aus den Genehmigungsaufgaben und aufgrund der aktuellen Haushaltssituation ergeben, wird auf die Sitzungsvorlage „Haushaltsvollzug 2020“ verwiesen (VO/2020/3241-20).

II. Beschlussantrag:

Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Vom Sitzungsvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erfüllung der Auflagen der Regierung von Oberfranken im Schreiben vom 13.05.2020 sicherzustellen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht keine Kosten.

Anlage:

Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 13.05.2020 und 29.05.2020

Verteiler:

Amt 20	„Beschlüsse“;
Amt 20	Haushaltsakte 2020;
Amt 20/200 (2-fach)	zur Kenntnis und weiteren Veranlassung (Auflagen);
Amt 20/200	zum Vorgang „Haushaltskonsolidierung“;
Amt 20/200	zum Vorgang „Genehmigung und Veröffentlichung HH-Satzung“.